

Praxishilfe Hilfsmittel

Auszug aus der Hilfsmittelrichtlinie

Hilfsmittel sind sächliche Mittel oder technische Produkte und können zulasten der Krankenkasse verordnet werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um

- den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern,
- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen
- einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden

Unter www.rehadat-gkv.de ist das Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung einsehbar. Das Verzeichnis ist nicht abschließend, das bedeutet, dass Krankenkassen Einzelfallentscheidungen treffen können.



Hinweise zur Verordnung

Eine Hilfsmittel-Verordnung ist auf dem Kassenrezept (Muster 16) vorzunehmen, dabei ist die Kennziffer 7 für Hilfsmittel zu überschreiben. Bei der Verordnung eines Hilfsmittels soll nur die Produktart oder die siebenstellige Hilfsmittel-Nummer angegeben werden sowie die Diagnose.

Bedeutung der Hilfsmittelnummer, z.B. Kompressionsstrümpfe (17.06.16.1):

- 17 Produktgruppe "Kompressionstherapie"
- **06** Anwendungsort, hier: Bein
- 16 Untergruppe, hier: Schenkelstrumpf flachgestrickt
- 1 Produktart, hier: Schenkelstrümpfe Kompressionsklasse II
- 1001 Die vier weiteren Ziffern bezeichnen ein spezifisches Einzelprodukt und sollten nur angegeben werden, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist. In der Regel soll der Hilfsmittelerbringer ein passendes und wirtschaftliches Produkt auswählen.

Für Hilfsmittel gibt es keine Budgets. Dafür gelten Genehmigungsvorbehalte der Krankenkassen ab einer bestimmten (Kosten-) Größenordnung von Hilfsmitteln.

Der Zusatz zur Verordnung "nur nach Genehmigung durch die Krankenkasse" ist nicht zulässig, da Ärztinnen und Ärzte die Notwendigkeit einer Verordnung vor Ausstellung zu prüfen haben.





Sofern Versorgungsverträge nach § 127 SGB V zwischen der Krankenkasse und den Hilfsmittellieferanten für den jeweiligen Bereich bestehen, teilt die Krankenkasse dem Patienten einen Hilfsmittelerbringer mit. Ist dies nicht der Fall, kann sich der Patient an einen Leistungserbringer seiner Wahl wenden.

Die gesetzliche Zuzahlung beträgt 10 % des Verkaufspreises, mindestens jedoch 5,00 und höchstens 10,00 Euro. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln zahlen Versicherte maximal 10,00 Euro im Monat. Unterliegt das Hilfsmittel einem Festbetrag, so zahlt die Krankenkasse nur bis zur Höhe des Festbetrags. Die Differenz muss der Patient tragen (Beispiel: Kompressionsstrümpfe).

Zuschüsse erhalten Versicherte beispielsweise zu Büstenhaltern zur Prothesenbefestigung in Höhe der Kosten, die über denen eines handelsüblichen BHs liegen. Gleiches gilt z.B. auch für den Winterschlupfsack für Rollstühle.

Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen – Abgrenzungskatalog

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebes und die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages eines Pflegeheimes notwendigen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel bereitzustellen.

Leistungspflicht der Krankenkassen besteht immer dann, wenn das Hilfsmittel der Behandlung einer akuten Erkrankung bzw. dem Ausgleich einer individuellen Behinderung dient. Hilfsmittel, die für einen einzelnen Patienten bestimmt sind und individuell genutzt werden, fallen in die Zuständigkeit der GKV. Ein Abgrenzungskatalog ist auf der KVSH-Webseite unter KVSH.de abrufbar.

Hilfsmittel, von der Versorgung ausgeschlossen

Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis oder umstrittenem therapeutischen Nutzen sind nicht verordnungsfähig.

Beispiele für Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis: Alkoholtupfer, Augenklappen, Brusthütchen mit Sauger, Salbenpinsel, Urinflaschen

Beispiele für Hilfsmittel mit umstrittenem therapeutischen Nutzen: Applikationshilfen für Wärme und Kälte, Handgelenkriemen oder -manschetten, Penisklemmen, Rektophore

Die gesamte Übersicht findet man auf kvsh.de

Weitere Informationen zu Einlagen, Milchpumpen, Inkontinenzhilfen u.a. KVSH - Hilfsmittel

Quelle: Hilfsmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

